

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Debeka
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz Koblenz am Rhein
Sein Sitz ist Koblenz am Rhein.
- (2) Sein Geschäftsgebiet umfasst das In- und Ausland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Gegenstand des Vereins ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen.

Darüber hinaus darf der Verein Produkte der Debeka Bausparkasse AG (Bausparverträge, Finanzierungen, Festgeldanlagen) vermitteln und andere Geschäfte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen, sowie Kapitalisierungsgeschäfte betreiben.

Im Nebenbetrieb übernimmt er die Versicherung gegen feste Beiträge bis zu einem Zehntel der Beitragseinnahmen auch für Nichtmitglieder sowie Mit- und Rückversicherungen gleicher Art für andere Versicherungsunternehmen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Vereins werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden, die als Versicherungsnehmer ein Versicherungsverhältnis mit dem Verein begründen. Die Mitgliedschaft besteht für die Dauer der Versicherung, sie beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen des von ihnen jeweils abgeschlossenen Versicherungsvertrags wiederkehrende oder einmalige, im Voraus zu erhebende Beiträge zu entrichten. Zu Nachschüssen sind die Mitglieder nicht verpflichtet. Die garantierten Versicherungsleistungen dürfen nicht gekürzt werden.
- (3) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft geht jedes Anrecht auf das Vermögen und auf die Versicherungsleistungen des Vereins verloren, wenn in den Versicherungsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

II. Verwaltung

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Mitgliedervertretung (Vertreterversammlung).

§ 6 Vorstand, Zusammensetzung und Befugnisse

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern, die vom Aufsichtsrat auf die Dauer von

höchstens fünf Jahren bestellt werden.

- (2) Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand bestellt Prokuristen und widerruft die Bestellung.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat bei einzelnen Beratungsthemen nicht anders entscheidet.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Versicherungsbedingungen und Tarife einzuführen oder zu ändern.

§ 7 Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Vertreterversammlung zu wählen sind, werden sie durch einfache Stimmenmehrheit der Vertreter gewählt. Die von der Vertreterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats dürfen nur Personen zugelassen werden, die zum Zeitpunkt des Amtsantritts mindestens 25 Jahre und höchstens 72 Jahre alt sind.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats läuft bis zur Beendigung der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird, in dem gewählt wird. Ersatz- oder Ergänzungswahlen für ausscheidende oder neu hinzukommende Aufsichtsratsmitglieder finden nur für den Rest der Wahlzeit (Satz 1) statt.
- (3) Das Amt eines von der Vertreterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds erlischt durch Widerruf der Wahl seitens der Vertreterversammlung oder mit dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft beim Verein erlischt, oder durch Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland oder durch Rücktritt. Zum Widerruf der Wahl ist eine Mehrheit von drei Vierteln der von den Vertretern abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, für Reisen pauschalen Fahrtkostensatz sowie für jede Sitzung eine Spesenpauschale. Eine gegebenenfalls zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann durch an den Vorstand zu richtende Erklärung in Textform sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen.

§ 8 Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wird vertreten durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl soll in einer Sitzung im Anschluss an die ordentliche Vertreterversammlung, die den Aufsichtsrat gewählt hat, erfolgen; diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung. Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand es beantragt.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der persönlichen Teilnahme steht die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats per Videokonferenz oder Telefon gleich. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit

einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse schriftlich, fernmündlich, per Telefax, elektronisch oder in vergleichbarer Form gefasst werden, sofern der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung vorsieht. Ein Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung ist nicht möglich.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (6) Der Aufsichtsrat bildet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.

§ 9 Rechte und Pflichten

Dem Aufsichtsrat obliegen außer den sonstigen gesetzlichen Rechten und Pflichten folgende Aufgaben:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Vorschlags über die Verteilung des Überschusses und Bericht darüber in der Vertreterversammlung,
- b) Erklärung über den Jahresabschluss gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Vorlegung,
- c) Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstands über die Einführung oder Änderung von Versicherungsbedingungen und Tarifen für die Versicherungsverhältnisse der Mitglieder,
- d) Vornahme von Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen oder die von der Aufsichtsbehörde verlangt werden,
- e) Beschlussfassung über die Wahlordnung für die Wahl der Mitgliedervertretung,
- f) Bestellung der Mitglieder des Vorstands und Abschluss ihrer Dienstverträge,
- g) Enthebung von Vorstandsmitgliedern von ihren Ämtern,
- h) Bestellung oder Entlassung des Verantwortlichen Aktuars.

§ 10 Mitgliedervertretung

- (1) Bis zur Beendigung der ordentlichen Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, besteht die Mitgliedervertretung aus 30 Vertretern der Mitglieder, die nebst doppelt so vielen Ersatzpersonen nach einer von Aufsichtsrat und Vorstand aufzustellenden Wahlordnung, die der Zustimmung der Mitgliedervertretung bedarf, von den Mitgliedern des Vereins mit der Maßgabe auf neun Jahre gewählt werden, dass nach drei Jahren ein Drittel der Vertreter, von den übrigen nach sechs Jahren die Hälfte, durch Los ausscheidet. Die Mitgliedervertretung nimmt bis dahin für die durch Los ausgeschiedenen Vertreter für den Rest der neunjährigen Wahlzeit Ersatzwahlen vor. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Beendigung der ordentlichen Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, besteht die Mitgliedervertretung aus 30 Vertretern der Mitglieder, die jeweils nebst einer Ersatzperson nach einer von Aufsichtsrat und Vorstand aufzustellenden Wahlordnung, die der Zustimmung der Mitgliedervertretung bedarf, von den Mitgliedern des Vereins auf fünf Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Alle fünf Jahre findet eine Neuwahl durch die Mitglieder statt.

- (2) Wahlberechtigt ist jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person, die Mitglied des Vereins ist. Wählbar sind dagegen nur geschäftsfähige natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind. Sie müssen ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, Angestellte des Innen- und Außendienstes sowie hauptberuflich selbstständige Versicherungsvermittler des Vereins können nicht gewählt werden. Ebenso wenig sind Personen wählbar, die hauptberuflich einem Organ eines konzernfremden Versicherungs- oder Versicherungsvermittlungsunternehmens angehören oder bei einem solchen hauptberuflich tätig sind. Gleiches gilt für

selbstständige Versicherungsvermittler, die für ein konzernfremdes Versicherungs- oder Versicherungsvermittlungsunternehmen tätig sind. Zur Wahl als Vertreter dürfen nur Personen zugelassen werden, die zum Zeitpunkt des Amtsantritts höchstens 72 Jahre alt sind.

- (3) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit dem Schluss der ordentlichen Vertreterversammlung, die auf die Wahl gemäß Abs. 1 S. 6 folgt.
- (4) Das Amt als Vertreter erlischt vorzeitig
 - a) durch freiwilligen Rücktritt,
 - b) durch Eintritt eines die Wählbarkeit gemäß Abs. 2 S. 2 bis 6 ausschließenden Umstands,
 - c) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen des Mitgliedervertreters,
 - d) durch Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland.

Scheidet ein Vertreter aus, so rückt an diese Stelle dessen erste Ersatzperson. Fällt diese aus, so tritt bis zur Beendigung der ordentlichen Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, die zweite Ersatzperson ein. Sind beide Ersatzpersonen ausgefallen, so wählt die Mitgliedervertretung in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vertreters einen neuen Vertreter und zwei Ersatzpersonen.

Mit der Beendigung der ordentlichen Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, wählt die Mitgliedervertretung, für den Fall, dass ein Vertreter und dessen Ersatzperson ausfallen, in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vertreters einen neuen Vertreter und eine Ersatzperson.

§ 11 Ort, Zeit und Einberufung der Mitgliedervertretung (Vertreterversammlung)

- (1) Den Tagungsort und den Zeitpunkt der Vertreterversammlung bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, durch den Vorstand.
- (2) Ordentliche Vertreterversammlungen finden jährlich einmal statt. Ihre Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 3.
- (3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vertreter oder der Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung beantragt. Die Bestimmungen über die ordentlichen Vertreterversammlungen finden für die außerordentlichen Vertreterversammlungen entsprechend Anwendung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats haben an den Vertreterversammlungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliedervertreter erhalten ein Sitzungsgeld sowie für Reisen pauschalen Fahrkostenersatz. Eine gegebenenfalls zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

§ 12 Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird eröffnet durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei deren Verhinderung durch den Vorsitzenden des Vorstands (im Verhinderungsfall durch ein Vorstandsmitglied); letzterer leitet die Vertreterversammlung.
- (2) Anträge an die Vertreterversammlung können vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder von Mitgliedern der Vertreterversammlung gestellt werden. Anträge von Mitgliedern des Vereins sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens 200 Mitgliedern beim Vorstand eingereicht worden sind. Für eine ordentliche Vertreterversammlung muss die Einreichung spätestens bis zum 1. März eines Jahres und für eine außerordentliche Vertreterversammlung fünf Tage nach deren Einberufung erfolgen.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse nach § 13 Buchst. c, f und k bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Für die übrigen Beschlüsse nach § 13 genügt einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Soweit durch Gesetze einer Minderheit gewisse Rechte gewährt sind, stehen sie einer Minderheit von zehn Vertretern zu.
- (5) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlungen sind notariell zu beurkundende Niederschriften zu fertigen.

§ 13 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind, soweit die Gesetze nichts weiteres vorsehen, die folgenden:

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Prüfungsberichts des Aufsichtsrats,
- b) Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats,
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- e) Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- f) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung, des pauschalen Fahrtkostensatzes sowie der Spesenpauschale für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
- g) Bestellung eines Abschlussprüfers gemäß §§ 172, 191 Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) in Verbindung mit § 119 Abs. 1 Nr. 5 Aktiengesetz und § 318 Abs. 1 Handelsgesetzbuch,
- h) Zustimmung zu der Wahlordnung für die Wahl der Mitgliedervertretung,
- i) Ersatzwahlen zur Mitgliedervertretung,
- j) Beschlussfassung über Bestandsübertragung gemäß § 13 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen,
- k) Beschlussfassung über die Höhe des Sitzungsgelds sowie des pauschalen Fahrtkostensatzes für die Mitgliedervertreter.

III. Rechnungswesen

§ 14 Rückstellungen, Verwendung des Überschusses und Deckung eines etwaigen Fehlbetrags

- (1) Der Verein bildet eine Verlustrücklage von mindestens zwei Millionen Euro. Zu ihrer Auffüllung oder Wiederauffüllung nach einer Entnahme sind bis zu fünf Prozent des Überschusses zu verwenden.
- (2) Der Jahresabschluss ist in der Weise aufzustellen, dass der nach

Berücksichtigung der Abschreibungen und Wertberichtigungen, der Rücklagen und der Rückstellungen (außer Rückstellung für Beitragsrückerstattung) verbleibende Überschuss der Aktiva über die Passiva vor Feststellung des Bilanzgewinns mit Zustimmung des Aufsichtsrats in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen wird, soweit er nicht zur sonstigen gesetzlichen Verfügung vorgesehen ist.

Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstands heranzuziehen.

Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

- a) um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
 - b) um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.
- (3) Die Bestimmungen über die Beteiligung der einzelnen Versicherungen am Überschuss sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten.

IV. Änderungen

§ 15 Wirkung von Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung, die nicht das Versicherungsverhältnis berühren (§§ 1 - 13), sind nach vereinsrechtlichen Grundsätzen für alle Mitglieder wirksam. Soweit sich Änderungen der Satzung auf die Verteilung des Überschusses beziehen (§ 14), haben diese ebenfalls Wirkung auch für die bereits bestehenden Versicherungsverhältnisse. Sie sind nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Bekanntmachung folgt, sofern nicht mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Sie wirken nicht, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, ins Handelsregister eingetragen worden sind.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 03.08.2023, Geschäftszeichen: VA 23-1 5002/00513#00006.